



**Stadt  
Luzern**

Stadtrat

## **Bericht und Antrag**

an den Grossen Stadtrat von Luzern  
vom 13. April 2011 (StB 317)

B+A 5/2011

## **Sparpaket 2011**

Umsetzung der Massnahmen  
in der Kompetenz des Grossen Stadtrates

**Vom Grossen Stadtrat  
Mit Änderung beschlossen am  
9. Juni 2011  
(Definitiver Beschluss des Grossen  
Stadtrates am Schluss dieses Dokuments)**

## Bezug zur Gesamtplanung 2011–2015

### Leitsatz Wirtschaft

Luzern entwickelt seinen Wirtschaftsraum zum Nutzen der ganzen Zentralschweiz.

### Stossrichtungen

Steuerattraktivität für Unternehmen als Chance nutzen und für natürliche Personen erhalten

**Fünfjahresziel 9.1** Spätestens 2015 hat Luzern einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 % erreicht, sodass die Verschuldung ab 2016 wieder abgebaut werden kann.

### Projektplan

L9003 Sparpaket und Steuerertragssteigerung

## Übersicht

Nach einer längeren Phase des Schuldenabbaus und der Stabilisierung des städtischen Haushalts steigt die Verschuldung seit drei Jahren wieder deutlich an. Auch die aktuellen Finanzplanzahlen zeichnen für die kommende Planperiode ein düsteres Bild: Hohe Defizite und ein starker Anstieg der Verschuldung werden erwartet. Massnahmen zur Haushaltssanierung sind unerlässlich. Der Stadtrat verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2015 wieder einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen. Nebst der Steigerung der Ertragskraft, der Reduktion der Investitionen und dem Einsatz für weitere Entlastungen durch den Kanton bildet das Sparpaket 2011 ein wichtiges Element in der Strategie, mit welcher der Stadtrat dieses Ziel erreichen will.

Im Bericht B 41 vom 29. September 2010: „Sparpaket 2011“ hat der Stadtrat erläutert, wie das Sparpaket 2011 entwickelt wurde, und er hat alle geplanten Massnahmen vorgestellt. Bei der parlamentarischen Beratung hat am 2. Dezember 2010 eine Mehrheit der Legislative den Stadtrat in seiner Absicht unterstützt, das vorgeschlagene Massnahmenpaket integral umzusetzen. Der Umsetzungsprozess hat mit dem Voranschlag 2011 begonnen. Die allermeisten Massnahmen können vom Stadtrat in eigener Kompetenz realisiert werden, wobei natürlich die allgemeine Budgetkompetenz des Parlaments immer vorbehalten bleibt. Einige wenige Massnahmen bedürfen zu ihrer Umsetzung der Anpassung von Reglementen. Der Stadtrat hat bereits im B 41/2010 angekündigt, dass er dem Parlament im ersten Halbjahr 2011 einen Bericht und Antrag vorlegen wird, welcher die Anträge für alle erforderlichen Rechtsanpassungen enthält. Reglementsanpassungen sind bei folgenden Massnahmen erforderlich:

- Verzicht auf Entrichtung erfolgsabhängiger Beiträge aus Billettsteuer mit Teilkompensation (Massnahme BID 1),
- Änderung Verteiler Nettoertrag Parkgebühren (UVS 2),
- Preiserhöhung Tages-Parkkarte (UVS 7),
- Erhöhung der Baubewilligungsgebühren (BD 1).

Alle erforderlichen Änderungen sollen mit dem vorliegenden B+A beantragt werden, damit der Zusammenhang zum Sparpaket deutlicher wird und weil dieses Vorgehen als effizienter eingeschätzt wird, als wenn über vier separate B+A beraten werden müsste. Zudem wird in dieser Vorlage nicht mehr auf das Sparpaket als Ganzes eingegangen – dazu ist auf den B 41/2010 zu verweisen –, sondern es wird lediglich aufgezeigt, welche konkreten Rechtsanpassungen erforderlich sind, um die oben erwähnten Massnahmen zu realisieren.

Trotz Sammel-B+A ist allerdings kein Sammelbeschluss vorgesehen. Das Parlament soll die Möglichkeit haben, über jede beantragte Reglementsänderung separat zu entscheiden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>6</b>
1.1 Städtische Finanzlage und Sparpaket 2011	6
1.2 Rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Massnahmen	7
1.3 Sammel-B+A	8
<b>2 Massnahmen in Parlamentskompetenz, für welche die Rechtsgrundlage bereits geschaffen wurde</b>	<b>8</b>
2.1 Effizienzsteigerung bei Spitex	8
2.2 Gebührenanpassung im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes	9
<b>3 Verzicht auf Entrichtung erfolgsabhängiger Beiträge aus Billettsteuer mit Teilkompensation</b>	<b>10</b>
3.1 Ausgangslage	10
3.2 Umschreibung der Massnahme	11
3.3 Rechtliche Umsetzung	11
3.3.1 Allgemein	11
3.3.2 Verein Verkehrshaus der Schweiz	12
3.3.3 FC Luzern-Innerschweiz AG	12
3.3.4 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen und Übergangsbestimmung	12
<b>4 Änderung Verteiler Nettoertrag Parkgebühren</b>	<b>13</b>
4.1 Erläuterung der Massnahme	13
4.2 Herausforderungen bei der Umsetzung	13
4.3 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen	16
4.4 Umsetzungsplanung	18

<b>5</b>	<b>Preiserhöhung Tages-Parkkarte</b>	<b>18</b>
5.1	Erläuterung der Massnahme	18
5.2	Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen	19
5.3	Umsetzungsplanung	20
<b>6</b>	<b>Erhöhung der Baubewilligungsgebühren</b>	<b>21</b>
6.1	Erläuterung der Massnahme	21
6.2	Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen	21
6.3	Entlastungswirkung	22
6.4	Umsetzungsplanung	22
<b>7</b>	<b>Massnahmen, die eine Rechtsanpassung auf Verordnungsebene erforderlich machen</b>	<b>23</b>
<b>8</b>	<b>Ausblick</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Antrag</b>	<b>25</b>

## **Anhang**

- 1 Übersicht Anpassungen im Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 (Reglement K+S-Fonds)
- 2 Vom ALI-Fonds in den Jahren 2008–2010 unterstützte Projekte
- 3 Durch die Spezialfinanzierung Parkraum seit 2006 finanzierte Projekte
- 4 Gegenüberstellung alte/neue Ansätze für die Baugebühren

## **Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1 Ausgangslage**

#### **1.1 Städtische Finanzlage und Sparpaket 2011**

Der städtische Finanzhaushalt befindet sich in keiner erfreulichen Situation. Dank der Auflösung von Reserven und der Reduktion von Abschreibungen wird dies anhand der letzten Rechnungsergebnisse noch kaum sichtbar. Ein Blick auf die Entwicklung der Verschuldung allerdings ergibt ein eindeutiges Bild: Während etwa seit Beginn des letzten Jahrzehnts über mehrere Jahre die Verschuldung massiv reduziert werden konnte, stieg sie in den drei Rechnungsjahren seit 2008 wieder um kumuliert fast 80 Mio. Franken an. Die aktuellen Finanzplanzahlen zeichnen für die kommende Planperiode ebenfalls ein düsteres Bild. Ertragsausfälle infolge der neuerlichen Revision des kantonalen Steuergesetzes, Mehrbelastungen, vor allem im Zusammenhang mit der Neuregelung der Pflegefinanzierung, aber auch der weiterhin hohe Investitionsbedarf führen in den Planjahren zu hohen Defiziten und einem weiteren Anstieg der Verschuldung.

Dank der sehr guten Ausgangslage, in der sich der städtische Haushalt Ende 2007 befunden hat, ist es allerdings möglich, einige schwierige Jahre durchzustehen. Mittelfristig aber muss der Haushalt zwingend wieder ins Lot gebracht werden. Der Stadtrat will diese Aufgabe mit einem Bündel von Massnahmen – die teilweise erst mittelfristig wirken – und mit Augenmass angehen. Der Stadtrat verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2015 wieder einen Selbstfinanzierungsgrad von 100 % zu erreichen und somit die weitere Neuverschuldung zu stoppen. Nebst der Steigerung der Ertragskraft, der Reduktion der Investitionen und dem Einsatz für weitere Entlastungen durch den Kanton bildet das Sparpaket 2011 ein wichtiges Element in der Strategie, mit welcher der Stadtrat dieses Ziel erreichen will.

Im Bericht B 41 vom 29. September 2010: „Sparpaket 2011“ hat der Stadtrat erläutert, wie das Sparpaket 2011 entwickelt wurde, und er hat alle geplanten Massnahmen vorgestellt. Der vorliegende Bericht und Antrag ist somit auch im Zusammenhang mit dem B 41 zum Sparpaket zu lesen. Aus diesem Grund wird hier darauf verzichtet, die finanzpolitische Ausgangslage, das Projekt Sparpaket und die Gesamtsicht auf die Massnahmen nochmals detailliert darzustellen. Bei der parlamentarischen Beratung hat am 2. Dezember 2010 eine Mehrheit der Legislative den Stadtrat in seiner Absicht unterstützt, das vorgeschlagene Massnahmenpaket integral umzusetzen.

## 1.2 Rechtliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Massnahmen

Die meisten der beschlossenen Massnahmen können ohne weitere formelle Beschlüsse umgesetzt werden. In einigen Fällen müssen stadträtliche Verordnungen angepasst werden (siehe Abschnitt 7). Somit können die meisten Massnahmen vom Stadtrat in eigener Kompetenz realisiert werden, wobei natürlich immer die generelle Zuständigkeit des Parlaments für das Budget vorbehalten bleibt, mittels derer Sparmassnahmen gestrichen, reduziert oder auch verstärkt werden können. Erste Massnahmen sind bereits in den Voranschlag 2011 eingeflossen, die weiteren Massnahmen werden schweremotig im Jahr 2012 und dann noch in den folgenden zwei bis drei Jahren wirksam.

Die Umsetzung einiger weniger Massnahmen macht eine Reglementsänderung erforderlich und somit einen separaten Beschluss des Parlaments. Im B 41/2010 (Anhang 1) sind insgesamt sechs Massnahmen ausgewiesen, welche in die direkte Zuständigkeit des Parlaments fallen.

Eine dieser Massnahmen (Gebührenanpassung im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes) ist allerdings im Bericht als „Ohnehin-Massnahme“ ausgewiesen, d. h. als Einsparung, die dem Sparpaket 2011 angerechnet wird, die aber grundsätzlich auch unabhängig von Entscheiden zum Sparpaket wirksam werden würde. In diesem Fall hat das Parlament den erforderlichen Entscheid also bereits gefällt, nämlich mit dem Erlass des neuen Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes am 28. Oktober 2010 (vgl. B+A 30 vom 25. August 2010).

Eine weitere der im B 41/2010 bezeichneten sechs Massnahmen (Effizienzsteigerung bei Spitex) fällt nur insofern in die Kompetenz des Parlaments, als dass mit der Zustimmung zur neuen Leistungsvereinbarung die **Voraussetzung** dafür geschaffen werden muss, dass die Massnahme realisiert werden kann. Die eigentliche Umsetzung erfolgt anschliessend durch den Stadtrat in Zusammenarbeit mit dem Vertragspartner Spitex. Der neuen Leistungsvereinbarung hat der Grosse Stadtrat am 23. September 2010 zugestimmt (vgl. B+A 24 vom 14. Juli 2010).

Somit verbleiben also noch vier Massnahmen aus dem Sparpaket, für deren Umsetzung ein expliziter Entscheid des Parlaments erforderlich ist:

- Verzicht auf Entrichtung erfolgsabhängiger Beiträge aus Billettsteuer mit Teilkompensation (Massnahme BID 1),
- Änderung Verteiler Nettoertrag Parkgebühren (UVS 2),
- Preiserhöhung Tages-Parkkarte (UVS 7),
- Erhöhung der Baubewilligungsgebühren (BD 1).

### **1.3 Sammel-B+A**

Im B 41/2010 hat der Stadtrat auf Seite 15 bereits angekündigt, dass er dem Parlament im ersten Halbjahr 2011 einen B+A vorlegen wird, welcher die Anträge für alle erforderlichen Rechtsanpassungen enthält. Die Form des „Sammel-B+A“ wird gewählt, weil damit der Zusammenhang zum Sparpaket deutlicher wird und weil das Vorgehen als effizienter eingeschätzt wird, als wenn – womöglich noch zu unterschiedlichen Zeitpunkten – über vier separate B+A beraten werden müsste.

Der Stadtrat stellt je separat Antrag zu den einzelnen Reglementsänderungen. Der Grosse Stadtrat kann somit über jede Änderung einzeln entscheiden, und es kann auch gegen jede Änderung – unabhängig von den anderen Beschlüssen – das Referendum ergriffen werden.

## **2 Massnahmen in Parlamentskompetenz, für welche die Rechtsgrundlage bereits geschaffen wurde**

Ehe in den Abschnitten 3 bis 6 auf die vier zu ändernden Reglemente im Einzelnen eingegangen wird, sollen noch kurz jene beide Massnahmen erläutert werden, die grundsätzlich – wie im B 41/2010 ausgewiesen – ebenfalls die Kompetenz des Parlaments tangieren, für die aber die erforderlichen Beschlüsse, wie oben erläutert, bereits gefasst wurden.

### **2.1 Effizienzsteigerung bei Spitex**

Der Grosse Stadtrat hat am 23. September 2010 dem B+A 24/2010 zugestimmt und die Leistungsvereinbarung 2011–2013 zwischen der Stadt Luzern und der Spitex Luzern Littau gutgeheissen. In dieser Leistungsvereinbarung wird in Abschnitt 8.3 festgehalten, dass die Spitex Luzern Littau den Auftrag hat, konkrete Massnahmen zur nachhaltigen Produktivitäts- und Effizienzsteigerung zu planen und in den Jahren 2011 bis 2013 umzusetzen. Die Massnahmen sollen Kosteneinsparungen im Umfang von mindestens Fr. 200'000.– bewirken.

Die Planung und Umsetzung der konkreten Massnahmen ist grundsätzlich Sache der Spitex Luzern Littau. Sie hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Massnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Spitex-Infrastruktur; zusätzliche Zusammenarbeit mit anderen Spitex-Organisationen (z. B. Überprüfung der Teamgrössen; Zusammenarbeit im Nachtdienst mit anderen Gemeinden; Überstunden werden nur noch mit schriftlicher Bewilligung der Leitung gewährt)
- Massnahmen zur Reduktion des „Overhead“ (z. B. Reduktion von Sitzungsstunden)

- Tarifierpassungen im Bereich Hauswirtschaft (bereits 2011 realisiert; Mehrertrag rund Fr. 90'000.– jährlich)
- Konzeptionelle Überprüfung des Bereichs Hauswirtschaft unter Einbezug der Zusammenarbeit mit anderen Leistungsanbietern (z. B. Verein Haushilfe); Projekte in Zusammenarbeit mit der Sozialdirektion
- Überprüfung der Spezialangebote (Akut- und Übergangspflege) in Kombination mit der städtischen Dienstabteilung Heime und Alterssiedlungen
- Teilnahme am jährlichen Kostenvergleich (Benchmark) der Spitex-Region Zürich-Ostschweiz

Die Umsetzung der Massnahmen wird anhand der zwischen der Stadt Luzern und der Spitex Luzern Littau jährlich neu zu verhandelnden Vollkostensätze pro Leistungsstunde gemessen.

## **2.2 Gebührenanpassung im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes**

Im Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010, das seit 25. Januar 2011 in Kraft ist, wurde bei den Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und für die Sondernutzung auf wesentliche Erhöhungen verzichtet. Davon ausgenommen sind Gebühren für Nutzungen, für die ein offensichtlicher Anpassungsbedarf bestand (z. B. Marronistände, Geschäftsauslagen, einmalig zu entrichtende Gebühren für die Sondernutzung).

Die Nutzungsgebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch wurden einerseits der Teuerung angepasst (die letztmalige teuerungsbedingte Anpassung erfolgte per 1. Januar 2006) und zudem teilweise auf einer neuen Basis berechnet. Es wurde eine Mindestgebühr von Fr. 50.– eingeführt. Von der Mindestgebühr von Fr. 50.– sind die Märkte ausgenommen. Dort gilt eine solche von Fr. 30.– (Ausnahme: Flohmarkt mit einer Maximalgebühr von Fr. 18.–). Neu werden Quadratmeter als einheitliche Berechnungsgrundlage verwendet.

Alles in allem sind in den verschiedenen Bereichen moderate Gebührenerhöhungen von rund 4,9 % enthalten. Durch diese Anpassungen ist mit jährlichen Mehreinnahmen in der Höhe von Fr. 60'000.– zu rechnen.

### **3 Verzicht auf Entrichtung erfolgsabhängiger Beiträge aus Billettsteuer mit Teilkompensation**

#### **3.1 Ausgangslage**

Die erfolgsabhängigen Beiträge, die zulasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport gesprochen werden, wurden seinerzeit mit dem Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 (Billettsteuer-Reglement) als Übergangsbestimmung eingeführt, um einzelne Institutionen vorübergehend gezielt zu entlasten. Diese Institutionen wurden mit dem Reglement neu der Billettsteuer unterstellt. Ohne die entlastende Wirkung der erfolgsabhängigen Beiträge wären diese Institutionen in den folgenden ersten Jahren finanziell sehr hart getroffen worden.

Mit B+A 9 vom 23. Februar 2000 wurde das Instrument der erfolgsabhängigen Beiträge definitiv im Artikel 3 des Reglements über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 (Reglement Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport [K+S-Fonds]) verankert, nachdem diese Beiträge während rund zehn Jahren in den Übergangsbestimmungen des Billettsteuer-Reglements geregelt waren. Seither sieht Art. 3 Abs. 2 lit. b Reglement K+S-Fonds vor, dass an eine bezeichnete Institution sogenannte erfolgsabhängige Beiträge von höchstens zwei Dritteln der von der betreffenden Institution entrichteten Billettsteuer ausgerichtet werden können. Die Kompetenz, die begünstigten Institutionen zu benennen, liegt beim Stadtrat. Derzeit werden – wie schon von Anfang an – an Lucerne Festival, an den Gletschergarten, an das Verkehrshaus der Schweiz, an das Bourbaki Panorama, an den Leichtathletik-Club Luzern, an den Regattaverein Luzern und an den Verein Pferderennen Luzern erfolgsabhängige Beiträge bezahlt (Art. 1 und 1a Verordnung zum Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 2000)<sup>1</sup>

Die Praxis hat in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass bei der Entrichtung erfolgsabhängiger Beiträge zunehmend Rechtsunsicherheiten bestehen und Ungleichbehandlungen zu Tage treten. Diese sollen im Zuge des Sparpakets nun eliminiert werden, indem zukünftig ganz auf die Ausrichtung der erfolgsabhängigen Beiträge, welche ursprünglich als finanzielle Übergangslösung gedacht waren, verzichtet wird.

---

<sup>1</sup> Die FC Luzern-Innerschweiz AG (und damit der FC Luzern), die in Art. 1a der Verordnung aufgeführt ist, soll nur befristet Beiträge beziehen: Gemäss B+A 23/2008 ist zugesagt, dass sie während der Bauphase für das Stadion und der Aufbauphase für den künftigen Betrieb erfolgsabhängige Beiträge erhält. Siehe dazu S. 54 ff. des erwähnten Berichtes und Antrages.

## **3.2 Umschreibung der Massnahme**

Mit der Aufhebung der erfolgsabhängigen Beiträge stehen im K+S-Fonds mehr Mittel zur Verfügung (rund 1,38 Mio. Franken; Stand Voranschlag 2011). Davon sollen 0,5 Mio. Franken dafür verwendet werden, die Bereiche Kultur und Sport des Beitragswesens der Laufenden Rechnung zu entlasten, was einem Spareffekt entspricht. Dies geschieht durch eine jährliche Pauschale zugunsten des K+S-Fonds und zugunsten des Beitragswesens in der Laufenden Rechnung. Konkret gestaltet sich die Entlastung wie folgt:

- Pauschale zugunsten Beitragswesen Sport (in der Laufenden Rechnung) und zulasten Sportteil K+S-Fonds in der Höhe von Fr. 166'000.–.
- Pauschale zugunsten Beitragswesen Kultur (in der Laufenden Rechnung) und zulasten Kulturteil K+S-Fonds in der Höhe von Fr. 334'000.–.

Die Aufteilung dieser Entlastung (1/3 Sport, 2/3 Kultur) erfolgt in Analogie zur Aufteilung der gesamten Fondsmittel auf die beiden Bereiche gemäss Art. 4 des Reglements über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport.

Die verbleibenden Mittel (nach Abzug der 0,5 Mio. Franken, die als Spareffekt in die Laufende Rechnung transferiert werden), die infolge der Abschaffung der erfolgsabhängigen Beiträge frei werden, werden eingesetzt, um die wegfallenden erfolgsabhängigen Beiträge bei den betroffenen Institutionen ganz oder teilweise zu kompensieren. Institutionen, die bis anhin erfolgsabhängige Beiträge in geringerem Umfang erhalten haben (Gletschergarten, Bourbaki Panorama, Leichtathletik-Club Luzern, Regattaverein Luzern, Verein Pferderennen Luzern), erhalten ab 2012 aus dem K+S-Fonds Kompensationsbeiträge in der Höhe der ursprünglichen erfolgsabhängigen Beiträge, indem die direkten Subventionen an die betroffenen Institutionen erhöht werden. Die beiden grossen Empfänger erfolgsabhängiger Beiträge, das Lucerne Festival und das Verkehrshaus der Schweiz, erhalten allerdings nur eine Teilkompensation der Beitragsausfälle aus dem K+S-Fonds (60 % des jeweiligen heutigen erfolgsabhängigen Beitrags).

Die Umsetzung der Massnahme erfolgt ab 1. Januar 2012.

## **3.3 Rechtliche Umsetzung**

### **3.3.1 Allgemein**

Die Aufhebung der erfolgsabhängigen Beiträge soll im Rahmen des Sparpakets per 1. Januar 2012 umgesetzt werden. Dies hat Anpassungen der Rechtsgrundlagen zur Folge. Einerseits müssen die Bestimmungen zu den erfolgsabhängigen Beiträgen im Reglement K+S-Fonds aufgehoben werden. Andererseits sind rechtliche Übergangslösungen im Billettsteuer-Reglement erforderlich, da basierend auf dem heute noch geltenden System mit dem Verkehrshaus der Schweiz sowie mit der FC Luzern-Innerschweiz AG über den Aufhebungszeitpunkt hinaus vertragliche Absprachen gelten und damit Leistungen geschuldet sind.

### **3.3.2 Verein Verkehrshaus der Schweiz**

Mit dem Verein Verkehrshaus der Schweiz besteht ein Subventionsvertrag bis 31. Dezember 2013, in welchem die Stadt dem Verein die erfolgsabhängigen Beiträge vertraglich zusichert (vgl. B+A 9 vom 1. April 2009). Auch nach Aufhebung der erfolgsabhängigen Beiträge hat der Verein darum bis Ende 2013 Anrecht auf eine Vergütung, die sich im Rahmen der erfolgsabhängigen Beiträge bewegt.

### **3.3.3 FC Luzern-Innerschweiz AG**

Die FC Luzern-Innerschweiz AG erhält als befristet bezugsberechtigte Institution bis zur Inbetriebnahme des neuen Stadions erfolgsabhängige Beiträge im Umfang von 2/3 der entrichteten Billettsteuer und soll ab Inbetriebnahme des neuen Stadions während fünf Jahren die Hälfte der entrichteten Billettsteuer erhalten. An dieser Regelung soll mit Bezug auf das Gesamtprojekt Allmend und dessen Realisierung festgehalten werden. Sie wurde mit B+A 23/2008 dem Parlament vorgestellt und in diesem Rahmen gutgeheissen.

### **3.3.4 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen und Übergangsbestimmung**

Die getroffenen Absprachen und die ausgehandelten Verträge mit diesen beiden Partnern will der Stadtrat auch vor dem Hintergrund des Sparpakets einhalten: Der Verein Verkehrshaus der Schweiz erhält für die Jahre 2012 und 2013 weiterhin die im Rahmen der bisherigen erfolgsabhängigen Beiträge zugesicherten Gelder; dies auf der Basis einer Übergangsbestimmung im Billettsteuer-Reglement. Ab 2014, wenn der geltende Vertrag abgelaufen ist, wird beim Verein Verkehrshaus der Schweiz, wie im Sparpaket vorgesehen, eine Teilkompensation vorgenommen (siehe dazu vorne Ziff. 3.2).

Die FC Luzern-Innerschweiz AG erhält auch nach Abschaffung der erfolgsabhängigen Beiträge die Hälfte der entrichteten Billettsteuer als Subvention, befristet für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Stadions. In den Jahren 2012 und 2013 erfolgt diese Auszahlung ebenfalls gestützt auf die oben erwähnte Übergangsbestimmung. Ab 2014 kann der Beitrag zulasten der ordentlichen Fondsmittel des K+S-Fonds, Sportteil, ausgerichtet werden, bis die vereinbarten fünf Jahre nach Inbetriebnahme des Stadions vorbei sind (Sommer 2016).

Zur Durchführung der Massnahmen sind folgende Anpassungen der Rechtsgrundlagen notwendig:

#### **Billettsteuer-Reglement**

Neuer Art. 16a Billettsteuer-Reglement (mit Titel „Übergangsbestimmung“):

**Vor der Verwendung der gesamten Erträge gemäss Art. 2 werden die zugesicherten Beiträge an den Verein Verkehrshaus der Schweiz und an die FC Luzern-Innerschweiz AG in Abzug gebracht.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2013.

### **Reglement K+S-Fonds**

Mit der Aufhebung der erfolgsabhängigen Beiträge müssen in Art. 3, 6, 11, 12 und 13 Reglement K+S-Fonds alle Bestimmungen betreffend die erfolgsabhängigen Beiträge aufgehoben und kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die am 1. Januar 2012 in Kraft treten sollen. Im Anhang 1 findet sich eine Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlauts für alle zu ändernden Artikel.

## **4 Änderung Verteiler Nettoertrag Parkgebühren**

### **4.1 Erläuterung der Massnahme**

Die Verwendung der Parkgebührenerträge ist im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren festgelegt: Nach Abzug der Kosten für den Unterhalt und Betrieb der Parkflächen sind 65 % des verbleibenden Ertrags für die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs bestimmt, 25 % für die Erstellung und Erneuerung von Parkraum, und 10 % gehen an den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt (ALI-Fonds). Durch bisher erfolgte Massnahmen im Rahmen des Aktionsplans Luftreinhaltung und Klimaschutz (Ausweitung Parkgebührenpflicht, Preiserhöhung) sowie durch weitere geplante Massnahmen, wie beispielsweise die Ausweitung der Parkgebührenpflicht bei publikumsintensiven Einrichtungen im Raum Lido/Verkehrshaus, werden die Parkgebühreneinnahmen deutlich ansteigen. Blicke der Verteiler des Nettoertrags unverändert, würden die Begünstigten teilweise in einem Mass profitieren, das für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich ist.

Deshalb wurde gemäss Bericht zum Sparpaket (B 41/2010) ein neuer Verteilschlüssel vorgeschlagen, der anstelle des jährlich schwankenden Beitrags in Form eines Anteils am Nettoertrag neu eine Pauschale für die Beiträge an die Spezialfinanzierung Parkraum sowie den ALI-Fonds umfasst, während die nach Ausrichtung dieser Pauschalen verbleibenden Mittel zur Finanzierung des öffentlichen Verkehrs in die Laufende Rechnung fliessen. Durch die Pauschale erhalten die Verantwortlichen der Spezialfinanzierung Parkraum sowie des ALI-Fonds über einen längeren Zeitraum Planungssicherheit. Konkret soll gemäss B 41/2010 der Beitrag an die Spezialfinanzierung Parkraum jährlich Fr. 430'000.– und der Beitrag an den ALI-Fonds Fr. 350'000.– betragen. Auf der Basis des Budgets 2010 führt das gesamthaft zu einer Erhöhung des Beitrags zugunsten des öffentlichen Verkehrs und somit zu einer Entlastung der Laufenden Rechnung um rund 1,1 Mio. Franken.

### **4.2 Herausforderungen bei der Umsetzung**

Zwischenzeitlich hat der Grosse Stadtrat vom Bericht zum Sparpaket 2011 Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Massnahme über den Verteiler des Nettoertrags aus den Parkgebühren

wurde jedoch folgende Protokollbemerkung ergänzt: „Mit den ALI-Fonds-Verantwortlichen ist das Gespräch aufzunehmen und sie angesichts des Sparpaketes auf freiwilliger Basis zu einem substantiellen Verzicht auf die für 2010/2011 vertraglich vereinbarten Beträge zu bewegen.“

Aufgrund der Äusserungen im Rahmen der parlamentarischen Behandlung sah sich der Stadtrat zudem veranlasst, auch die im Bericht vorgeschlagene jährliche Pauschale zugunsten des ALI-Fonds ab 2012 zu senken.

### Hintergrund und Zweck ALI-Fonds

Der Fonds zur „Attraktivierung Luzern Innenstadt (ALI)“ wurde 1997 vom Grossen Stadtrat mit dem Ziel errichtet, die Innenstadt in ihrer Funktion als Einkaufsort und Marktplatz zu erhalten und zu stärken. Dies auch deshalb, weil die Einführung bzw. die Erhöhung der Parkgebühren eine gewisse Benachteiligung gegenüber den Einkaufszentren in der Agglomeration bewirkten. Dazu wurden 10 % der Nettoeinnahmen aus den Parkgebühren bereitgestellt. Es werden damit Organisationen, Projekte und Veranstaltungen unterstützt, die Luzern für die Stadtbewohnenden und Besuchenden, für Gäste und Kundschaft aus der Region und aus dem Ausland aufwerten. Der ALI-Fonds leistet damit einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung unserer Stadt, dies auch als Signal an den Marktplatz Luzern.

Im Anhang 2 findet sich eine Übersicht über die vom ALI-Fonds unterstützten Projekte und Organisationen der vergangenen drei Jahre.

Um die Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern zu intensivieren, wurden im vergangenen Jahr 2010 zusätzlich zu den im Anhang aufgelisteten Projekten folgende mehrjährige Leistungsvereinbarungen geschlossen, die über drei bzw. zehn Jahre bestehen:

Dauer	Organisation	Betrag in Fr.
3 Jahre	City Vereinigung Luzern	35'000.–
	Verein Neustadt	30'000.–
	IG Märkte	20'000.–
	Venite	10'000.–
10 Jahre	Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern	21'520.–
<b>Total</b>		<b>116'520.–</b>

Die Fondsverwaltung wird solche Leistungsvereinbarungen auch mit weiteren Innenstadt-Organisationen abschliessen. Diese Leistungsvereinbarungen werden aufgrund eines Jahresprogramms an Veranstaltungen und Aktivitäten vereinbart. Dafür sind insgesamt rund Fr. 150'000.– vorgesehen. Ausserdem ist die Stadt inzwischen deutlich grösser geworden, und es sind auch Bedürfnisse ausserhalb der bisherigen Kernstadt dazu gekommen. Die Einzelgesuche umfassen ebenfalls rund Fr. 150'000.– pro Jahr.

### **Vereinbarte Beträge**

Vor dem Hintergrund der Beratung im Parlament wurde der im Bericht zum Sparpaket vorgeschlagene Betrag an den ALI-Fonds nochmals überprüft. In einem ersten Schritt wurde vonseiten der Stadt ein jährlicher Pauschalbetrag von neu Fr. 250'000.– vorgeschlagen. Die Verantwortlichen des ALI-Fonds konnten jedoch aufzeigen, dass aufgrund der bereits vereinbarten und geplanten Leistungsaufträge sowie der Beiträge für Einzelprojekte dieser Betrag zu tief angesetzt war. Aufgrund der darauf folgenden Verhandlungen mit dem ALI-Fonds schlägt der Stadtrat dem Parlament neu einen jährlichen, an die Teuerung indexierten Pauschalbetrag von Fr. 300'000.– vor. Dieser Betrag gilt ab 1. Januar 2012 und löst den bisherigen 10%-Beitrag ab.

Mit Bezug auf die für 2010 und 2011 überwiesenen 10%-Anteile, welche den zukünftigen Pauschalbetrag übersteigen, ist folgendes Vorgehen vorgesehen: Der für 2010 überwiesene 10%-Anteil betrug Fr. 438'428.–. Die Differenz beträgt somit Fr. 138'428.–. Der entsprechende Betrag für 2011 steht erst Ende Jahr fest. Falls sich die Parkgebührenerträge im gleichen Umfang bewegen, ist also insgesamt mit rund Fr. 280'000.– zu rechnen, die über dem ab 2012 vereinbarten Pauschalbetrag liegen. Diese Mittel werden gemäss geltendem Recht dem ALI-Fonds zugewiesen und müssen in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung des Fondsreglements verwendet werden. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements lautet dieser Zweck: „Der Fonds bezweckt die Förderung von Massnahmen zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz.“

Um dem Anliegen der Protokollbemerkung des Grossen Stadtrates Rechnung zu tragen, ist die Fondsleitung bereit, die Erträge der Jahre 2010 und 2011, welche jeweils Fr. 300'000.– übersteigen, reserviert zu halten. Diese Mittel sollen in Absprache mit der Stadt Luzern für zwei bis drei grössere Projekte bereitgestellt werden, welche die Stadt im Sinne des obigen Zweckes plant und realisiert. Dies können z. B. Investitionsaufwendungen sein, die für den Marktplatz Luzern von Bedeutung sind, aber noch zusätzlichen Finanzierungsbedarf haben. Diese Projekte werden in Absprache zwischen Fondsverwaltung und der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit festgelegt.

### **Spezialfinanzierung Parkraum**

Im Gegensatz zum Beitrag an den ALI-Fonds soll der Beitrag an die Spezialfinanzierung Parkraum in derjenigen Höhe festgelegt werden, wie dies gemäss Bericht zum Sparpaket vorgesehen ist. Er soll jährlich Fr. 430'000.– betragen. Es handelt sich dabei um einen an die Teuerung indexierten Pauschalbetrag, der ab 1. Januar 2012 gilt und den bisherigen 25%-Beitrag ablöst.

Die Mittel der Spezialfinanzierung Parkraum sind gemäss Verordnung über die Spezialfinanzierung Parkraum für Erstellung, Ausbau, Erneuerung von Parkraum und der damit verbundenen umweltfreundlichen Gestaltung von Verkehrsraum und Trottoirs, die Subventionie-

rung von öffentlich benutzbaren Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder und die Finanzierung eines Parkleitsystems zu verwenden.

Im Anhang 3 findet sich eine Liste der in den vergangenen Jahren unterstützten Projekte.

Der Bestand der Spezialfinanzierung Parkraum beträgt per 1. Januar 2011 4,6 Mio. Franken. Für das laufende Jahr wird gemäss aktueller Schätzung und aufgrund des geltenden Verteilungsschlüssels mit einer weiteren Zuweisung in den Fonds von rund 1,2 Mio. Franken gerechnet. Auf der Aufwandseite ist im Jahr 2011 eine Entnahme von rund Fr. 250'000.– für die Parkplätze beim Schwimmbad Zimmeregg vorgesehen. Zudem sind ungefähr Fr. 100'000.– für das Parkuhren-Budget vorgesehen. Dieses wird für Reparatur- und Ersatzaufwendungen bei den Parkuhren sowie für die Einführung der gebührenpflichtigen Bewirtschaftung beim Parkplatz Lido eingesetzt werden. Unmittelbar bevorstehend sind zwei grössere Projekte, für die Fondsmittel eingesetzt werden sollen, nämlich 2,8 Mio. Franken für die Velostation beim Bahnhof und 1,5 Mio. Franken für die Velostation Grendel.

Weitere geplante Projekte für die Zukunft betreffen die Oberflächengestaltung im Zusammenhang mit Leitungssanierungen an der Winkelried- und Sempacherstrasse. Ausserdem ist zu erwarten, dass in der Parkplatzbewirtschaftung auch technische Entwicklungen neue Lösungen wie beispielsweise die bargeldlose Bezahlung ermöglichen, jedoch entsprechende Investitionen erfordern.

### 4.3 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die Verteilung des Nettoertrags aus den Parkgebühren-Einnahmen werden im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 festgelegt. Dieses regelt die Verwendung der Parkgebühren in Artikel 10 heute wie folgt:

#### **Art. 10**      *Verwendung der Parkgebühren*

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Parkgebühren werden verwendet für:

- a.    Unterhalt und Betrieb der öffentlich benutzbaren Parkflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder;
- b.    Aufwendungen für die Kontrolle des Parkierens, für die Anschaffung, die Installation und den Unterhalt der dafür notwendigen Einrichtungen sowie für das Ausscheiden und Kennzeichnen der entsprechenden Parkflächen.

<sup>2</sup> Der nach der Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird wie folgt verwendet:

- a.    65 % des Restbetrages für die Finanzierung des städtischen Anteils an die Verkehrsbetriebe Luzern;
- b.    25 % für Erstellung, Ausbau, Erneuerung von Parkraum und die damit verbundene umweltfreundliche Gestaltung von Verkehrsraum und Trottoirs, die Subventionierung

- von öffentlich benutzbaren Abstellflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder und die Finanzierung eines Parkleitsystems;
- c. 10 % zur Äufnung eines Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz.

Neu wird der in Absatz 2 ausgeführte Verteiler geändert. Anstelle der prozentualen Anteile erhalten die Spezialfinanzierung Parkraum sowie der ALI-Fonds einen Pauschalbetrag. Den Pauschalbeträgen liegt der Landesindex der Konsumentenpreise zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Als weitere Anpassung im Vergleich zum heutigen Artikel 10 wird die Verwendung des verbleibenden Restbetrags für die „Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr“ festgelegt. Diese löst den bisherigen prozentualen Anteil von 65 % zugunsten der Finanzierung „des städtischen Anteils an die Verkehrsbetriebe Luzern“ ab.

Neu lautet der in Absatz 2 aufgeführte Verteiler wie folgt:

**Art. 10**      *Verwendung der Parkgebühren*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> Der nach der Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird jährlich wie folgt verteilt:

- a. bis zu einem Betrag von Fr. 430'000.– als Einlage in die Spezialfinanzierung Parkraum;
- b. darüber hinaus bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.– als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- c. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet.

Den Beträgen gemäss lit. a und b liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 1. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2012: xxx,x Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

Durch die Anpassung von Art. 10 im Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 sind die Verweise im Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 sowie in der Verordnung über die Spezialfinanzierung Parkraum vom 5. Februar 1998 anzupassen.

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz verweist heute in Art. 2 über die Einlage auf Art. 10 Abs. 2 lit. c des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren:

**Art. 2**      *Einlage*

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 lit. c des Reglements über das zeitliche beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

Dieser Verweis ist nach Änderung des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren nicht mehr ganz richtig. Neu soll es daher nur noch heissen:

**Art. 2**      *Einlage*

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

Die Anpassung der Verordnung über die Spezialfinanzierung Parkraum, wo ebenfalls ein Verweis zu berichtigen ist, wird im Anschluss an das Inkrafttreten der Änderung des Reglements über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren durch den Stadtrat in eigener Kompetenz bereinigt.

#### **4.4      Umsetzungsplanung**

Da sich das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren auf das kantonale Strassengesetz stützt (§ 27), muss die Änderung vom Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement vorgeprüft werden. Sie bedarf zudem nach der Beratung durch den Grossen Stadtrat und nach Ablauf der Referendumsfrist von 60 Tagen der Genehmigung des Regierungsrates. Letztere hat konstitutive Wirkung.

Die Änderung soll am 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

## **5      Preiserhöhung Tages-Parkkarte**

### **5.1      Erläuterung der Massnahme**

In der Stadt Luzern besteht heute die Möglichkeit, eine „Tages-Parkkarte“ zum Preis von Fr. 10.– zu erwerben. Damit kann ein leichter Motorwagen auf allen Parkplätzen der blauen Zone sowie auf den Parkuhrenplätzen in den Anwohnerzonen Bruch, Gibraltar und Hirschmatt während 24 Stunden parkiert werden. Die Tages-Parkkarte kann von allen Personenkreisen bezogen werden. Der Preis dieser Tages-Parkkarte ist seit Mai 2003 unverändert. Heute ist er – vor allem nach der Erhöhung des Stundentarifs und der Ausweitung der Parkgebührenpflicht – zu tief, um verkehrslenkend zu wirken. Der Preis soll daher von Fr. 10.– auf Fr. 20.– verdoppelt werden. Dank dieser Massnahme werden jährliche Zusatzeinnahmen in der Höhe von Fr. 200'000.– erwartet.

Nicht betroffen vom Sparpaket sind somit alle übrigen Parkkarten wie beispielsweise die Monatskarten für Anwohnerinnen und Anwohner, Geschäftsbetriebe oder Handwerker/Serviceleute. Die Ausgestaltung des Sortiments an Parkkarten wird zurzeit im Rahmen eines

Projekts zur Parkraumbewirtschaftung überprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt diskutiert werden.

## 5.2 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen

Die Gebühren für Parkkarten werden im Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) festgelegt. Bei der heute erhältlichen „Tages-Parkkarte“ handelt es sich gemäss Reglement um die Tageskarte für Berechtigte gemäss Art. 10 (Handwerker, Serviceleute) sowie um die Parkkarte für Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste (Art. 11) in den übrigen Zonen.

### Art. 16 Gebühr

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Parkkarte beträgt:

- a. für Berechtigte gemäss Art. 7 bis Art. 9  
sowie für Personen gemäss Art. 12 Fr. 50.–/Monat;
- b. für Berechtigte gemäss Art. 10
  - für die Tageskarte: Fr. 10.–;
  - für die Monatskarte: Fr. 50.–;
- c. für Besucherinnen und Besucher  
sowie Hotelgäste (Art. 11)
  - in der Zone „Z“ Fr. 5.–/Tag;
  - in den übrigen Zonen Fr. 10.–/Tag.

Den Gebühren liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim In-Kraft-Treten dieses Reglements (Stand 1. Mai 2003: 102,8 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte) zu Grunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Eine Parkkarte erhält, wer die Gebühr bezahlt hat.

<sup>3</sup> Bei einem Wohnsitzwechsel oder Wechsel des Geschäftsdomizils, welcher eine Änderung der Parkkartenzone zur Folge hat, kann die alte Parkkarte gegen eine neue, für den gleichen Zeitraum geltende Parkkarte umgetauscht werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt Fr. 20.–.

<sup>4</sup> Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, zurückerstattet.

Neu wird der Preis der Tageskarte von Fr. 10.– auf Fr. 20.– erhöht. Dies betrifft in Art. 16 Abs. 1 lit. b die Gebühren für die Tageskarten für Berechtigte gemäss Art. 10 (Handwerker, Serviceleute) sowie in Art. 16 Abs. 1 lit. c die Gebühren für die Parkkarte für Besucherinnen und Besucher sowie Hotelgäste (Art. 11) in den übrigen Zonen. Alle übrigen Gebühren werden zurzeit nicht angepasst. Daher bleibt für diese der Hinweis auf den Landesindex der Konsumentenpreise mit den entsprechenden Daten und Indexwerten unverändert. Der Verzicht auf die teuerungsbedingte Anpassung der übrigen Gebühren begründet sich in der



## **6 Erhöhung der Baubewilligungsgebühren**

### **6.1 Erläuterung der Massnahme**

Eine Analyse der Kosten und der Gebühren im Bereich der Baubewilligungen hat ergeben, dass ungedeckte Kosten in der Höhe von rund Fr. 350'000.– vorliegen. Weil das Gebührenniveau im Vergleich mit umliegenden Gemeinden aber bereits hoch ist, soll die Erhöhung nicht im vollen Umfang der ungedeckten Kosten erfolgen. Gerade im Hinblick auf die städtische Strategie, mit der Entwicklung von Schlüsselarealen, der Erstellung von Wohnraum und der Ansiedlung von Firmen die Ertragskraft zu steigern, ist die Stadt daran interessiert, ein qualitativ gutes, schlankes, aber auch hinsichtlich Gebühren vertretbares Baubewilligungsverfahren anbieten zu können. Die geplante Erhöhung der Gebühren wird daher so ausgestaltet, dass rund die Hälfte der heute ungedeckten Kosten überwältzt wird, womit die Entlastungswirkung bei Fr. 175'000.– liegt. Gemessen am Budget 2010 soll der Gebührenertrag damit um rund 10 % gesteigert werden.

### **6.2 Erforderliche Anpassung der Rechtsgrundlagen**

Die Baugebühren sind im Artikel 10 des Reglements über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenreglement) vom 12. September 1991 geregelt. Die Gebühren werden in Abhängigkeit von der Bausumme erhoben. Das Reglement legt entsprechende Promille-Sätze fest. Diese verlaufen degressiv, weil der Aufwand für die Bearbeitung eines Baugesuches in der Regel nicht proportional mit der Bausumme zunimmt, sondern unterproportional, da ein „Sockelaufwand“ auch bei Gesuchen kleineren Umfangs anfällt. Ausserdem legt das Reglement eine minimale und eine maximale Gebühr fest.

Für die geforderte Entlastungswirkung werden alle Gebührenansätze um 10 % angehoben. Die Maximalgebühr steigt von Fr. 80'000.– auf Fr. 88'000.–. Bewusst soll auf die Erhöhung der Minimalgebühr von Fr. 250.– verzichtet werden, obwohl Baugesuche mit einer kleinen Bausumme nicht kostendeckend sind. Es ist jedoch gerechtfertigt, die Gebühr für Baugesuche mit kleinen Bausummen nicht anzuheben, da die Höhe der Gebühr sonst in einem Missverhältnis zur Bausumme stehen würde. Rund ein Drittel der Baugesuche kommt in den Genuss der Minimalgebühr und ist von der Gebührenerhöhung nicht betroffen.

Im Anhang 4 findet sich eine Übersicht über die alten und die neuen Ansätze und die daraus resultierenden Gebühren.

### 6.3 Entlastungswirkung

Die Einnahmen der Dienstabteilung Städtebau hängen von der Anzahl Baugesuche und der Höhe der Bausumme ab, welche in den einzelnen Jahren stark variieren können. Mit der angestrebten Erhöhung der Gebührenansätze um 10 % wird eine bessere Kostendeckung erreicht, und die Kosten werden verursachergerecht verteilt.

Der nachstehend aufgeführte Gebührenvergleich bezieht sich konkret auf die im Jahr 2010 behandelten Baugesuche. In diesem Fall hätte die Stadt rund Fr. 140'000.– Mehreinnahmen zu verzeichnen, was jedoch noch nicht ganz den Vorgaben des Sparpakets 2011 entspricht. Eine genaue Prognose ist nicht möglich, da – wie bereits erwähnt – die Einnahmen von der Anzahl der Baugesuche und der Höhe der Bausumme abhängig sind.

Gebührenerträge gemäss bisheriger und neuer Regelung im Vergleich:

Anzahl berechnete Gesuche	Bausumme	Summe der Gebühren nach heutigem Reglement	Summe der Gebühren nach neuem Reglement
	In Franken	In Franken	In Franken
129	0 bis 9'999	29'720.00	29'720.00
67	10'000 bis 49'999	18'862.00	19'930.00
36	50'000 bis 99'999	20'026.00	21'928.00
35	100'000 bis 199'999	42'986.00	47'284.00
63	200'000 bis 499'999	140'035.00	150'658.00
33	500'000 bis 999'999	143'181.00	157'205.00
48	1 Mio. bis 4,9 Mio.	550'078.00	605'085.00
8	5 Mio. bis 9,9 Mio.	183'061.00	201'367.00
4	10 Mio. bis 19,9 Mio.	107'820.00	118'602.00
0	20 Mio. bis 29,9 Mio.	0.00	0.00
1	30 Mio. bis 39,9 Mio.	47'200.00	51'920.00
3	40 Mio. bis 49,9 Mio.	178'240.00	196'064.00
0	50 Mio. und mehr	0.00	0.00
427		1'461'209.00	1'599'763.00

### 6.4 Umsetzungsplanung

Die Gebührenanpassung soll per 1. Januar 2012 erfolgen.

## 7 Massnahmen, die eine Rechtsanpassung auf Verordnungsebene erforderlich machen

Zur Information werden nachfolgend jene Sparpaket-Massnahmen aufgelistet, zu deren Umsetzung Änderungen in einer stadträtlichen Verordnung erforderlich sind. In zwei Fällen (Verteiler Nettoertrag Parkgebühren sowie Verzicht auf erfolgsabhängige Beiträge Billettsteuer) handelt es sich um Anpassungen, die infolge der vorliegend beantragten Reglementsänderungen in den damit zusammenhängenden Verordnungen erforderlich werden. In den anderen Fällen geht es um rechtliche Grundlagen für einzelne Sparmassnahmen, welche die Exekutive abschliessend festlegen kann. Der Stadtrat wird die nötigen Änderungen zu gegebener Zeit beschliessen, bzw. hat dies in einem Fall (AHIZ) schon getan.

Dir.	Massnahme	Betroffene Verordnung	Frist
SOD	Zusatzleistungen zu den AHV/IV-Renten (AHIZ) halbieren	Vollzugsverordnung zum Reglement über die Zusatzleistungen der Stadt Luzern zur Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenrente (AHIZ-Verordnung) vom 28. Februar 1996	1.1.2011
SOD	Anpassung Gebührentarif Amtsvormundschaft und Sekretariat der Vormundschaftsbehörden	(Voraussichtlich) Erlass einer neuen Verordnung	1.1.2012
UVS	Erhöhung Einbürgerungsgebühren	Tarif über die Gebühren im Einbürgerungswesen vom 21. Dezember 2005 (Aufhebung <sup>2</sup> )	1.1.2012
UVS	Gebührenerhöhung Taxiwesen	Tarif über die Gebühren für Taxi-betriebsbewilligungen und für die Chauffeurprüfung vom 10. März 2004	1.1.2012
UVS	Änderung Verteiler Nettoertrag Parkgebühren	Verordnung über die Spezialfinanzierung Parkraum vom 5. Februar 1998	1.1.2012

<sup>2</sup> Aufgrund der Neuorganisation des Einbürgerungswesens (abschliessender Entscheid Einbürgerungskommission) bilden neu das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (SRL 40), die Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz (SRL 3) und die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL 687) die Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung. Die Verfahrenskosten sind neu als Teil des Entscheides im Rechtsspruch festzusetzen. Ein eigener Tarif (Städtische Rechtssammlung 0.5.6.1.2) ist daher nicht mehr erforderlich. Der Tarif kann aufgehoben werden. Die geplante Massnahme kann aber auf der Basis des kantonalen Rechts inhaltlich und in Bezug auf die Entlastungswirkung vollumfänglich umgesetzt werden.

<b>Dir.</b>	<b>Massnahme</b>	<b>Betroffene Verordnung</b>	<b>Frist</b>
BID	Verzicht erfolgsabhängige Beiträge aus Billettsteuer	Verordnung zum Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 2000 (Aufhebung)	1.1.2012
BID	Erhöhung Elternbeiträge additive Tagesschule	Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung im Schulalter vom 9. Juli 2008	1.1.2012
BID	Schulgelderhöhung Musikschule, 1. Schritt (2. Schritt per 2014)	Tarif der Schulgelder für den Besuch der Musikschule vom 23. Februar 1994 (Änderung)	1.1.2012

## **8 Ausblick**

Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sparpaket erfolgt grundsätzlich gemäss dem „Fahrplan“, der im B 41/2010 (Tabellen im Anhang 1) skizziert ist. Für die Massnahmen, die eine Reglementsänderung erforderlich machen, steht dieser Fahrplan natürlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung zum vorliegenden Bericht und Antrag.

Die Massnahmen werden über den ordentlichen Budgetprozess umgesetzt. Eine erste Tranche konnte bereits per Voranschlag 2011 realisiert werden, ein grosser Teil der Massnahmen wird auf das Rechnungsjahr 2012 hin wirksam.

Wie die Erfahrung aus früheren Projekten zeigt, kann es in einzelnen Fällen zu Abweichungen vom ursprünglich vorgesehenen Zeitplan kommen. Es kann sich zeigen, dass die erreichte Einsparung höher oder tiefer ausfällt als geplant, oder einzelne Massnahmen können sich aufgrund veränderter Umstände als gar nicht oder nicht im geplanten Ausmass durchführbar erweisen. Um den Überblick über allfällige Veränderungen zu behalten, diese in einem möglichst begrenzten Umfang zu halten und um generell die Realisierung der beschlossenen Massnahmen sicherzustellen, wird ein Umsetzungscontrolling installiert. Im Budgetprozess beruht dieses darauf, dass die Massnahmen aus dem Sparpaket jeweils – soweit sinnvollerweise möglich – mit einem separaten Budgetcode erfasst werden, sodass sie identifizierbar und nachvollziehbar bleiben. Nach Vorliegen der jeweiligen Jahresrechnung wird dann auch die effektiv erfolgte Umsetzung überprüft, teilweise kosten- (bzw. ertrags)seitig und im Budgetvergleich, teilweise auch leistungsseitig.

## 9 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen deshalb, im Hinblick auf die integrale Umsetzung des Sparpakets 2011 die in den Abschnitten 3 bis 6 erläuterten Anpassungen städtischer Reglemente zu beschliessen. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 13. April 2011

*Urs W. Studer*

Urs W. Studer  
Stadtpräsident

*T. Göpfert*

Toni Göpfert  
Stadtschreiber



## **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 5 vom 13. April 2011 betreffend

### **Sparpaket 2011**

**Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

**beschliesst:**

#### **I.**

##### **1.**

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16a** *Übergangsbestimmung*

Vor der Verwendung der gesamten Erträge gemäss Art. 2 werden die zugesicherten Beiträge an den Verein Verkehrshaus der Schweiz und an die FC Luzern-Innerschweiz AG in Abzug gebracht.

##### **2.**

Das Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

#### **I. Zweck, Fondseinlage und deren Verwendung**

##### **Art. 3** *Verwendung der Gelder*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup> (bleibt unverändert).

#### **II. Beiträge**

##### **Art. 6** *Beitragskriterien*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup> aufgehoben.

<sup>4</sup> (bleibt unverändert).

### **III. Organisation**

#### **Art. 11**     *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.

<sup>2</sup> aufgehoben.

#### **Art. 12**     *Rechnungswesen*

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 finden sinngemäss Anwendung.

#### **Art. 13**     *Aufsicht*

Die Fondsabrechnung über die Beiträge ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, diejenige gemäss Ziffer 1 gilt bis am 31. Dezember 2013. Sie ist zu veröffentlichen.

### **II.**

1.

Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 10**     *Verwendung der Parkgebühren*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> Der nach der Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird jährlich wie folgt verteilt:

- a. bis zu einem Betrag von Fr. 430'000.– als Einlage in die Spezialfinanzierung Parkraum;
- b. darüber hinaus bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.– als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- c. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet.

Den Beträgen gemäss lit. a und b liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 1. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2012: xxx,x Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

2.

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

**Art. 2** *Einlage*

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

3.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

**III.**

1.

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

**Art. 16** *Gebühr*

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Parkkarte beträgt:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| a. | für Berechtigte gemäss Art. 7 bis Art. 9<br>sowie für Personen gemäss Art. 12 | Fr. 50.–/Monat; |
| b. | für Berechtigte gemäss Art. 10  |                 |
|    | ▪ für die Tageskarte:   | Fr. 20.–;       |
|    | ▪ für die Monatskarte:  | Fr. 50.–;       |
| c. | für Besucherinnen und Besucher<br>sowie Hotelgäste (Art. 11)                  |                 |
|    | ▪ in der Zone „Z“   | Fr. 5.–/Tag;    |
|    | ▪ in den übrigen Zonen  | Fr. 20.–/Tag.   |

Den Gebühren liegt folgender Landesindex der Konsumentenpreise zu Grunde:

- nach lit. a und b/Monatskarte sowie lit. c/Zone „Z“: Stand 1. Mai 2003: 102,8 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte
- nach lit. b/Tageskarte sowie lit. c/übrige Zonen: Stand 1. Januar 2012: xxx,x Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte

Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert).

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

1.

Das Reglement über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenreglement) vom 12. September 1991 wird wie folgt geändert:

**Art. 10 Abs. 1**

Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten inkl. der amtlichen Kosten für die Bauausschreibung und Kontrolle des Baugespannes und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Baukosten bewilligungs- pflichtiger Arbeiten in Fr.	Ansatz in ‰	Bausumme total Fr.	Grundgebühren total Fr.
Für die ersten 150'000.–	9,9	Bis 150'000.–	250.– bis 1'485.–
Für die weitere 1'000'000.–	6,6	150'000.– bis 1,15 Mio.	1'485.– bis 8'085.–
Für die weitere 1'000'000.–	5,5	1,15 Mio. bis 2,15 Mio.	8'085.– bis 13'585.–
Für die weitere 1'000'000.–	4,4	2,15 Mio. bis 3,15 Mio.	13'585.– bis 17'985.–
Für die weitere 1'000'000.–	3,3	3,15 Mio. bis 4,15 Mio.	17'985.– bis 21'285.–
Für die weitere 1'000'000.–	2,2	4,15 Mio. bis 5,15 Mio.	21'285.– bis 23'485.–
Für die weitere 1'000'000.–	1,1	über 5,15 Mio. bis 50 Mio.	23'485.– bis 72'820.–
Ab 50'000'000.–	0,55		72'820.– bis 88'000.–

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 250.–. Die maximale Grundgebühr beträgt Fr. 88'000.–

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

**V.**

Die Beschlüsse gemäss Ziffer I bis IV unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

## **Definitiver Beschluss des Grossen Stadtrates**

zu B+A 5/2011 Sparpaket 2011 (unter Berücksichtigung der im Grossen Stadtrat beschlossenen Änderungen)

### **Der Grosse Stadtrat von Luzern,**

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 5 vom 13. April 2011 betreffend

### **Sparpaket 2011**

#### **Umsetzung der Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Stadtrates,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

#### **beschliesst:**

#### **I.**

##### **1.**

Das Reglement über die Erhebung einer Kultur- und Sportförderungsabgabe vom 20. September 1990 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16a** *Übergangsbestimmung*

Vor der Verwendung der gesamten Erträge gemäss Art. 2 werden die zugesicherten Beiträge an den Verein Verkehrshaus der Schweiz und an die FC Luzern-Innerschweiz AG in Abzug gebracht.

##### **2.**

Das Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

#### **IV. Zweck, Fondseinlage und deren Verwendung**

##### **Art. 3** *Verwendung der Gelder*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup> (bleibt unverändert).

#### **V. Beiträge**

##### **Art. 6** *Beitragskriterien*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> aufgehoben.

<sup>3</sup> aufgehoben.

<sup>4</sup> (bleibt unverändert).

## **VI. Organisation**

### **Art. 11** *Entscheid*

<sup>1</sup> Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.

<sup>2</sup> aufgehoben.

### **Art. 12** *Rechnungswesen*

Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 finden sinngemäss Anwendung.

### **Art. 13** *Aufsicht*

Die Fondsabrechnung über die Beiträge ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

3.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, diejenige gemäss Ziffer 1 gilt bis am 31. Dezember 2013. Sie ist zu veröffentlichen.

## **II.**

1.

Das Reglement über die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995 wird wie folgt geändert:

### **Art. 10** *Verwendung der Parkgebühren*

<sup>1</sup> (bleibt unverändert).

<sup>2</sup> Der nach der Belastung der Ausgaben für die Verwendungszwecke gemäss Abs. 1 verbleibende Restbetrag wird jährlich wie folgt verteilt:

- d. bis zu einem Betrag von Fr. 430'000.– als Einlage in die Spezialfinanzierung Parkraum;
- e. darüber hinaus bis zu einem Betrag von **Fr. 250'000.–** als Einlage in den Fonds zur Attraktivierung der Innenstadt als Marktplatz (ALI-Fonds);
- f. ein verbleibender Restbetrag wird zur Finanzierung des Gemeindebeitrags an den öffentlichen Verkehr verwendet.

Den Beträgen gemäss lit. a und b liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten der Reglementsänderung vom 1. Januar 2012 (Stand 1. Januar 2012: xxx,x Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so

kann der Stadtrat die Beträge ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

2.

Das Reglement über den Fonds zur Attraktivierung der Luzerner Innenstadt als Marktplatz vom 27. November 1997 wird wie folgt geändert:

**Art. 2** *Einlage*

Die Fondseinlage richtet sich nach Art. 10 Abs. 2 des Reglements über das zeitlich beschränkte Parkieren vom 16. November 1995.

3.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

**III.**

1.

Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (Parkkartenreglement) vom 30. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

**Art. 16** *Gebühr*

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Parkkarte beträgt:

- |    |   |                 |
|----|---|-----------------|
| d. | für Berechtigte gemäss Art. 7 bis Art. 9<br>sowie für Personen gemäss Art. 12 | Fr. 50.–/Monat; |
| e. | für Berechtigte gemäss Art. 10  |                 |
|    | ▪ für die Tageskarte:   | Fr. 20.–;       |
|    | ▪ für die Monatskarte:  | Fr. 50.–;       |
| f. | für Besucherinnen und Besucher<br>sowie Hotelgäste (Art. 11)                  |                 |
|    | ▪ in der Zone „Z“   | Fr. 5.–/Tag;    |
|    | ▪ in den übrigen Zonen  | Fr. 20.–/Tag.   |

Den Gebühren liegt folgender Landesindex der Konsumentenpreise zu Grunde:

- nach lit. a und b/Monatskarte sowie lit. c/Zone „Z“: Stand 1. Mai 2003: 102,8 Punkte; Basis Mai 2000 = 100 Punkte
- nach lit. b/Tageskarte sowie lit. c/übrige Zonen: Stand 1. Januar 2012: xxx,x Punkte; Basis Dezember 2010 = 100 Punkte

Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, so kann der Stadtrat die Gebühren ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend der eingetretenen Teuerung anpassen.

<sup>2-4</sup> (bleiben unverändert).

2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

#### IV.

##### 1.

Das Reglement über die Erhebung von Gebühren für planungs- und baurechtliche Aufgaben (Baugebührenreglement) vom 12. September 1991 wird wie folgt geändert:

##### Art. 10 Abs. 1

Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuches für Neu-, Um-, An- und Aufbauten inkl. der amtlichen Kosten für die Bauausschreibung und Kontrolle des Baugespannes und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Baukosten bewilligungs- pflichtiger Arbeiten in Fr.	Ansatz in ‰	Bausumme total Fr.	Grundgebühren total Fr.
Für die ersten 150'000.–	9,9	Bis 150'000.–	250.– bis 1'485.–
Für die weitere 1'000'000.–	6,6	150'000.– bis 1,15 Mio.	1'485.– bis 8'085.–
Für die weitere 1'000'000.–	5,5	1,15 Mio. bis 2,15 Mio.	8'085.– bis 13'585.–
Für die weitere 1'000'000.–	4,5	2,15 Mio. bis 3,15 Mio.	13'585.– bis 18'085.–
Für die weitere 1'000'000.–	3,5	3,15 Mio. bis 4,15 Mio.	18'085.– bis 21'585.–
Für die weitere 1'000'000.–	2,5	4,15 Mio. bis 5,15 Mio.	21'585.– bis 24'085.–
Für die weitere 1'000'000.–	2,0	über 5,15 Mio. bis 50 Mio.	24'085.– bis 113'785.–
Ab 50'000'000.–	1,0		113'785.– bis 120'000.–

Die Mindestgebühr beträgt Fr. 250.–. Die maximale Grundgebühr beträgt Fr. 120'000.–

##### 2.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

**V.**

Die Beschlüsse gemäss Ziffer I bis IV unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum.

Luzern, 9. Juni 2011

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern

Rolf Krummenacher  
Ratspräsident

Hans Büchli  
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



## Anhang

### Anhang 1: Übersicht Anpassungen im Reglement über den Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport vom 27. Juni 1991 (Reglement K+S-Fonds)

Bisher	Neu
<p><i>Art. 3 Verwendung der Gelder</i></p> <p><sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen insbesondere dazu, die Leistungsfähigkeit und die Tätigkeit von Institutionen der Kultur und des Sportes mit einem Beitrag zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> Es können zwei Arten von Beiträgen ausgerichtet werden:</p> <p>a. allgemeine Beiträge;</p> <p>b. erfolgsabhängige Beiträge: Ausrichtung von Beiträgen von höchstens zwei Dritteln der von der betreffenden Institution entrichteten Billeitsteuer. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Aufteilung der Fondsmittel für die Bereiche Kultur und Sport gemäss Art. 4.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann mit Genehmigung des Grossen Stadtrates über jährliche Beiträge zu Lasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport Subventionsverträge abschliessen.</p>	<p><i>Art. 3 Verwendung der Gelder</i></p> <p><sup>1</sup> Die zur Verfügung stehenden Mittel dienen insbesondere dazu, die Leistungsfähigkeit und die Tätigkeit von Institutionen der Kultur und des Sportes mit einem Beitrag zu fördern.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann mit Genehmigung des Grossen Stadtrates über jährliche Beiträge zulasten des Fonds zur allgemeinen Förderung von Kultur und Sport Subventionsverträge abschliessen.</p>
<p><i>Art. 6 Beitragskriterien</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Gewährung von Beiträgen gelten die allgemeinen Beitragsvoraussetzungen, insbesondere des Finanzbedarfs, des öffentlichen Interesses der Bevölkerung der Stadt Luzern, der besonderen Förderungswürdigkeit und der Subsidiarität.</p> <p><sup>2</sup> Neben oder an Stelle von allgemeinen Beiträgen können Institutionen, die kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllen, erfolgsabhängige Beiträge gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein langjähriger, erfolgreicher, nichtgewinnorientierter Leistungsausweis;</li> <li>– eine Tätigkeit, die sich touristisch nachhaltig positiv für die Stadt Luzern auswirkt;</li> <li>– eine Leistung im Bereich von Kultur und Sport, die qualitativ aussergewöhnlich ist.</li> </ul>	<p><i>Art. 6 Beitragskriterien</i></p> <p><sup>1</sup> Für die Gewährung von Beiträgen gelten die allgemeinen Beitragsvoraussetzungen, insbesondere des Finanzbedarfs, des öffentlichen Interesses der Bevölkerung der Stadt Luzern, der besonderen Förderungswürdigkeit und der Subsidiarität.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p>

Bisher	Neu
<p><sup>3</sup> Mit Institutionen, die Beiträge nach Art. 6 Abs. 2 beziehen, sind Leistungsvereinbarungen zu treffen.</p> <p><sup>4</sup> In der Regel werden keine Beiträge gewährt an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Institutionen, die aufgrund des für die Mitgliedschaft erforderlichen finanziellen Aufwandes nicht allgemein zugänglich sind,</li> <li>– Institutionen der öffentlichen Hand,</li> <li>– Gesuchsteller, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Dachorganisation haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.</li> </ul>	<p><sup>3</sup> aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> In der Regel werden keine Beiträge gewährt an</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Institutionen, die aufgrund des für die Mitgliedschaft erforderlichen finanziellen Aufwandes nicht allgemein zugänglich sind,</li> <li>– Institutionen der öffentlichen Hand,</li> <li>– Gesuchsteller, die aufgrund ihrer Herkunft oder Tätigkeit eine engere Beziehung zu einer Dachorganisation haben; vorbehalten bleibt ein Ergänzungsbeitrag zum Grundbeitrag der übergeordneten Organisation.</li> </ul>
<p><i>Art. 11 Entscheid</i></p> <p><sup>1</sup>Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die allgemeinen Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat bezeichnet in einer Verordnung die Institutionen, denen nach Art. 6 Abs. 2 erfolgsabhängige Beiträge ausgerichtet werden, und legt im Rahmen von Art. 3 Abs. 2 lit. b die Höhe dieser Beiträge fest.</p>	<p><i>Art. 11 Entscheid</i></p> <p><sup>1</sup>Der Grosse Stadtrat entscheidet mit dem Voranschlag über die <del>allgemeinen</del> Beiträge, soweit Subventionsverträge nach Art. 3 Abs. 3 keine andere Regelung vorsehen. Über Gesuche, die begründet nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der noch vorhandenen Fondsmittel.</p> <p><sup>2</sup> aufgehoben.</p>
<p><i>Art. 12 Rechnungswesen</i></p> <p>Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 25. November 1976 finden sinngemäss Anwendung.</p>	<p><i>Art. 12 Rechnungswesen</i></p> <p>Die Auszahlung der Beiträge und die Abrechnung über den Fonds erfolgen durch die Stadtbuchhaltung. Die Bestimmungen des Reglements über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 15. Juni 2000 finden sinngemäss Anwendung.</p>
<p><i>Art. 13 Aufsicht</i></p> <p>Die Fondsabrechnung über die allgemeinen Beiträge und über die erfolgsabhängigen Beiträge ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>	<p><i>Art. 13 Aufsicht</i></p> <p>Die Fondsabrechnung über die <del>allgemeinen</del> Beiträge ist mit der Jahresrechnung der Stadt Luzern dem Grossen Stadtrat zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>
	<p>Ziffer des Beschlusses im B+A: Die Änderungen in Art. 3, 6, 11, 12 und 13 treten für alle Institutionen am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>

## Anhang 2: Vom ALI-Fonds in den Jahren 2008–2010 unterstützte Projekte

Jahr	Projekt	Betrag	
2008	City Vereinigung Luzern, Beitrag „freundlichste Einkaufsstadt“	20'000	
	IG Luzerner Herbstmesse, Beitrag Weihnachtsmarkt 2008	20'000	
	Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern, Investitionsbeitrag 2008	20'000	
	Verein Neustadt, Beitrag Neustadt-Rambla 08	15'000	
	City Vereinigung Luzern, diverse Projekte 2008	10'000	
	Verein Kulturstadt Luzern – Pocket Ausgabe	10'000	
	Luzern muht	10'000	
	Verschiedene Gesuche	47'114	
	<b>Total</b>	<b>152'114</b>	
2009	City Vereinigung Luzern, Diverse Projekte 2009	30'000	
	Verein Neustadt, 3 einzelne Projekte	20'000	
	Lozärner Weihnachtsmarkt	20'000	
	Werbekampagne für Parkleitsystem	20'000	
	Verein Weihnachtsbeleuchtung Luzern	20'000	
	Tempius et Gaudium (Mittelalterspektakel)	10'000	
	Walk of watches	10'000	
	Luzern, Stadt der Genüsse	10'000	
	Cheese festival	5'000	
	Treffpunkt Gesundheit Kornschütte	5'000	
	Luzerner Schlaftage	5'000	
	VENITE – Internat. Weihnachtsforum	5'000	
	DesignWeihnachtsmarkt in der Kornschütte	2'500	
	<b>Total</b>	<b>162'500</b>	
2010	Sanierung Seebad Luzern	20'000	
	Eröffnungsfeierlichkeiten Mühlenplatz	10'000	
	LTAG, Luzern als Drehort, u. a. Tatort	10'000	
	„Luzern geniesst 2011“	10'000	
	Treffpunkt Gesundheit Kornschütte	7'000	
	BaBeL, Shop&Food Catering	6'000	
	Unterstützung Familienstadtführer Luzern	5'000	
	Luzerner Schlaftage	5'000	
	Cityring-Infobus	5'000	
	Lozärner Märtführer	5'000	
	Beitrag IG Mühlenplatz	5'000	
	Radio 3FACH, Stadtlounge	4'000	
	DesignWeihnachtsmarkt in der Kornschütte	4'000	
	Das Luzerner Kinderstadtbuch	3'000	
	Kulturaustausch; Projekte „Sikmit“ und „Shoeshine“	2'500	
	Fussball-WM 2010 im Sentitreff	2'000	
	Sentitreff, Strassenmusikfestival 2010	500	
		<b>Zwischentotal</b>	<b>104'000</b>
		Leistungsvereinbarungen (vgl. Text, Seite 14)	116'520
	<b>Total</b>	<b>220'520</b>	

### Anhang 3: Durch die Spezialfinanzierung Parkraum seit 2006 finanzierte Projekte

<b>Jahr</b>	<b>Projekt</b>	<b>Betrag</b>
2006	Anschaffung Bussenerfassungsgeräte	85'029
	Signalisation Parkraum Allmend	82'142
2007	Ersatzbeschaffung Parkuhren	485'373
	Sanierungsbeitrag an Parkhaus REZ AG	476'477
	Ersterfassung PP-Kataster	54'780
2008	Beitrag an Parkhaus Luzern Zentrum AG	480'000
	Ersatzbeschaffung Parkuhren	433'669
	Umgestaltung Werkhofstrasse	160'000
	Ersatzbeschaffung Datenerfassungsgeräte	75'548
2009	Aktion Luftreinhaltung (Parkuhren)	554'317
	Ummarkierung Parkzonen (blau in weiss)	39'045
2010	PP-Migration und GIS-Fachschaale Veloparkierung	24'317
	PP-Migration und GIS-Fachschaale Veloparkierung	18'386

#### Anhang 4: Gegenüberstellung alte/neue Ansätze für die Baugebühren

##### Gebührentarif alt

Baukosten bewilligungs- pflichtiger Arbeiten in Fr.	Ansatz in ‰	Bausumme total Fr.	Grundgebühren total Fr.
Für die ersten 150'000.–	9	Bis 150'000.–	250.– bis 1'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	6	150'000.– bis 1,15 Mio.	1'350.– bis 7'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	5	1,15 Mio. bis 2,15 Mio.	7'350.– bis 12'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	4	2,15 Mio. bis 3,15 Mio.	12'350.– bis 16'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	3	3,15 Mio. bis 4,15 Mio.	16'350.– bis 19'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	2	4,15 Mio. bis 5,15 Mio.	19'350.– bis 21'350.–
Für die weitere 1'000'000.–	1	über 5,15 Mio. bis 50 Mio.	21'350.– bis 66'200.–
Ab 50'000'000.–	0,5		66'200.– bis 80'000.–

\*

##### Gebührentarif neu

Baukosten bewilligungs- pflichtiger Arbeiten in Fr.	Ansatz in ‰	Bausumme total Fr.	Grundgebühren total Fr.
Für die ersten 150'000.–	9,9	Bis 150'000.–	250.– bis 1'485.–
Für die weitere 1'000'000.–	6,6	150'000.– bis 1,15 Mio.	1'485.– bis 8'085.–
Für die weitere 1'000'000.–	5,5	1,15 Mio. bis 2,15 Mio.	8'085.– bis 13'585.–
Für die weitere 1'000'000.–	4,4	2,15 Mio. bis 3,15 Mio.	13'585.– bis 17'985.–
Für die weitere 1'000'000.–	3,3	3,15 Mio. bis 4,15 Mio.	17'985.– bis 21'285.–
Für die weitere 1'000'000.–	2,2	4,15 Mio. bis 5,15 Mio.	21'285.– bis 23'485.–
Für die weitere 1'000'000.–	1,1	über 5,15 Mio. bis 50 Mio.	23'485.– bis 72'820.–
Ab 50'000'000.–	0,55		72'820.– bis 88'000.–